



Amtliche Mitteilungen 21/2020

**Beschluss des Rektorats der Universität zu Köln
zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte
nach der Verordnung zur Bewältigung der durch
die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den
Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)**

vom 28. April 2020

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 28. APRIL 2020

Öffentlich ausgelegt am: 28. APRIL 2020

bis: 27. MAI 2020

Beschluss des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

vom 28. April 2020

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), erlässt das Rektorat der Universität zu Köln im Benehmen mit den Fakultäten die folgenden Regelungen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen i. S. v. § 63 Abs. 1 S. 1 HG. Für sonstige Prüfungen der Universität zu Köln, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen, gelten die Vorschriften sinngemäß.

(2) Die Regelungen betreffend die Lehrveranstaltungen gelten für alle Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Studiengangs oder zur Erlangung des Zugangs zu einem Studiengang an der Universität zu Köln durchgeführt werden.

(3) Für Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Promotion gelten nachfolgende Bestimmungen sinngemäß. An die Stelle des zuständigen Prüfungsausschusses tritt der jeweils zuständige Promotionsausschuss.

§ 2

Abweichende Prüfungsform und -dauer

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Form der in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten Prüfungen durch eine andere Form ersetzen und die Prüfungsdauer entsprechend anpassen. Dabei können auch andere als in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsformen, insbesondere Online-Prüfungen gewählt

werden. Werden bereits in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelte Prüfungsformen verwendet, sind hinsichtlich der Dauer der Prüfung grundsätzlich die bereits vorhandenen Vorgaben zu beachten.

(2) Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Dies können insbesondere mithilfe der E-Learning-Plattform ILIAS durchgeführte und von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten außerhalb der Universität bearbeitete Online-Klausuren sein.

(3) Mündliche Prüfungen können per Videokonferenz durchgeführt werden. Dazu ist die Einwilligung aller Beteiligten einzuholen und auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen hinzuweisen. Die Einwilligung des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin gilt als erteilt, wenn er oder sie in Kenntnis der abweichenden Prüfungsform an der Prüfung teilnimmt. Willigt der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin nicht ein, gehen dadurch bedingte Verzögerungen des Studienverlaufs zu seinen bzw. ihren Lasten. Vor Beginn der Prüfung ist die Identifikation des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin sicherzustellen.

(4) Fachspezifische Prüfungsformen (z. B. künstlerisch-praktische Prüfungen) können ebenfalls in geeigneter Form digital durchgeführt werden.

(5) Technische Störungen bei Online-Prüfungen oder Prüfungen per Videokonferenz, die die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen nicht zu vertreten haben, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt.

§ 3

Verfahren bei abweichenden Prüfungsformen

(1) Soll von der nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Form und Dauer einer Prüfung abgewichen werden, müssen die zuständigen Prüferinnen und Prüfer dies beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

(2) Werden Präsenzprüfungen als Online-Prüfung durchgeführt, jedoch in vergleichbarer Form und Dauer zu der in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten Präsenzprüfung, gilt die Genehmigung des Prüfungsausschusses als erteilt. Der Prüfungsausschuss kann zudem bestimmen, dass bestimmte Prüfungsformen grundsätzlich durch eine bestimmte andere geeignete Prüfungsform ersetzt werden.

(3) Bei der Entscheidung sind die in den Modulhandbüchern festgelegten Kompetenzen und die Ziele der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Art der Aufgabenstellung und die Dauer der Prüfung müssen dem angestrebten Kompetenznachweis dienen.

(4) Nach der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss ist die Abweichung von der jeweiligen Prüfungsordnung in geeigneter Form den Studierenden bekannt zu geben.

(5) Die Studierenden sind nicht verpflichtet an einer Prüfung, die in abweichender Prüfungsform durchgeführt wird, teilzunehmen. Die Nichtteilnahme der Studierenden ist abweichend von anderslautenden Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung als begründeter Rücktritt ohne Verlust des Prüfungsanspruchs zu werten. Dadurch bedingte Verzögerungen des Studienverlaufs gehen zu Lasten der Studierenden.

(6) Wiederholungsprüfungen müssen nicht in demselben Prüfungsformat stattfinden.

§ 4

An- und Abmeldung, Zulassung zu und Rücktritt von Prüfungen

(1) Soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt wird, dass die Zulassung zu einer Modulprüfung an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der betroffenen Studierenden von diesen Voraussetzungen Abweichungen festlegen, wenn diese aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erbracht werden konnten. In geeigneten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss diese Voraussetzungen auch für alle Studierenden des Studiengangs für die Geltungsdauer dieser Bestimmungen aussetzen.

(2) Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Bei mündlichen oder praktischen Modulprüfungen können mit Zustimmung aller Beteiligten auch kürzere Fristen gewählt werden.

(3) Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden. Die Regelungen über den Rücktritt aus wichtigem Grund bleiben und § 3 Abs. 5 unberührt.

§ 5

Nachteilsausgleich und Härtefälle

(1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Studierenden, die einer Risikogruppe nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehört, angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen abweichenden Prüfungsform oder an dem neu angesetzten Termin teilzunehmen, und dass ihr oder ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

§ 6

Nichtbenotung von Prüfungsleistungen

Der zuständige Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen abweichend von den Bestimmungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen lediglich mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden, sofern diese durch Einschränkungen aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der nach der Prüfungsordnung vorgesehen Form erbracht werden können.

§ 7

Modul Abschlussarbeit

(1) Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten können aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie über die in den Prüfungsordnungen geregelten Maximalfristen hinaus durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. Die sonstigen Regelungen bleiben unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen ist für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit die Einreichung einer schreibgeschützten elektronischen Fassung bei der zuständigen Stelle ausreichend. Auf Wunsch der Prüferin bzw. des Prüfers ist ihr bzw. ihm eine gedruckte Version durch die bzw. den Studierenden zur Verfügung zu stellen. Das zuständige Prüfungsamt kann zudem die Nachreichung der in der Prüfungsordnung vorgesehen Anzahl an gedruckten Exemplaren sowie eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung an Eides statt fordern, sobald dies möglich ist.

§ 8

Akteneinsicht

Bei der Durchführung und der Fristsetzung für die Akteneinsicht in die in einer Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Die Akteneinsicht kann auch auf elektronischem Weg gewährt werden.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen finden im Sommersemester 2020 grundsätzlich in digitaler Form statt.

(2) Soweit dies aufgrund der Art der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann das zuständige Dekanat in Absprache mit den zuständigen Lehrenden bestimmen, dass einzelne Lehrveranstaltungen unter Beachtung der infektionsrechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen auch als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Lehr- und Praxisveranstaltungen handelt, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind (z. B. Labore, Tonstudios, künstlerische Korrepetition). Das zuständige Dekanat kann in Absprache mit den zuständigen Lehrenden auch die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten oder die Durchführung als Blockveranstaltung bestimmen.

(3) Für Lehrveranstaltungen, für die nach der jeweiligen Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht besteht, sind bei der Umsetzung der Anwesenheitspflicht die Besonderheiten der Durchführung in digitaler Form angemessen zu berücksichtigen. In nachgewiesenen Härtefällen ist ein geeigneter Ausgleich zu ermöglichen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrags der bzw. des betroffenen Studierenden.

(4) Soweit nach der jeweiligen Prüfungsordnung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestimmte Voraussetzungen festgelegt sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss für einzelne betroffene Studierende auf Antrag oder für alle Studierenden des Studiengangs für die Geltungsdauer dieser Bestimmungen diese Voraussetzungen aussetzen.

§ 10

Anerkennung von Leistungen

(1) Bei der Anerkennung von Leistungen ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Insbesondere begründet die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in einer von der geltenden Prüfungsordnung abweichenden Form keinen wesentlichen Unterschied bzw. die mangelnde Gleichwertigkeit im Sinne von § 63a Abs. 1 und Abs. 7 HG.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Anforderungen der Studiengänge über den verpflichtenden Präsenzanteil sowie ggfs. mögliche kompensatorische Anteile bei der Anerkennung von Praktika und Auslandsaufenthalten.

§ 11

Freiversuch

Abweichend von § 7 Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, gelten Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, als unternommen.

§ 12

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieser Beschluss wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Er tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

(2) Der Beschluss tritt zum 1. April 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 28.04.2020.

Köln, den 28.04.2020

Der Rektor

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth